



## **PRESSEMITTEILUNG**

**28.02.2012**

### **Wichtiges Gerichtsurteil zur Gentechnik: Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Anordnungen zur Vernichtung von gentechnisch verändertem Raps**

Morgen entscheidet das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) über die behördlichen Befugnisse beim Anbau von Pflanzen mit gentechnischen Verunreinigungen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat eine Vernichtungsanordnung für nicht rechtmäßig erklärt. Das Anwaltsbüro [GGSC] vertritt das Land Hessen im Revisionsverfahren vor dem BVerwG.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Gentechnikgesetz im Jahre 2010 und dem „Honig-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs 2011 steht damit eine weitere sehr bedeutsame Gerichtsentscheidung zur Kontrolle der Gentechnik bevor.

Im Jahr 2007 war in verschiedenen Bundesländern Raps ausgesät worden, der in geringen Mengen gentechnisch verändertes Saatgut enthielt. Dieses Saatgut verfügte nicht über die erforderliche gentechnikrechtliche Zulassung zum Anbau in der EU. Wegen der hohen Kreuzungsfähigkeit des Rapses mit anderem Raps und Wildkräutern bestand ein vergleichsweise hohes Risiko der Verbreitung des nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismus (GVO). Die Landwirte wussten jedoch im Zeitpunkt der Aussaat nicht von der Verunreinigung. Diese stellte sich erst später bei einer amtlichen Untersuchung heraus. Die Behörden ordneten an, den ausgesäten Raps zu vernichten. Die Verwaltungsgerichte bestätigten diese behördlichen Vernichtungsanordnungen überwiegend als rechtmäßig. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat jedoch entschieden, dass die Behörden zu derartigen Maßnahmen nicht befugt seien, weil die unbewusste Aussaat von GVO kein Verstoß gegen das Gentechnikgesetz sei. Eine „Freisetzung“ von GVO setze ein zielgerichtetes Ausbringen von GVO voraus.



Im Kern geht es um die Frage, ob das Kontrollsystem des Gentechnikgesetzes auch das unbeabsichtigte Ausbringen von genetisch veränderten Organismen erfasst. Der Gesetzgeber bezweckt eine umfassende Kontrolle der Risiken der Gentechnik. So ist jegliches Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen ohne die erforderliche Genehmigung verboten.

Die Behörden sind in solchen Fällen nach Auffassung von [GGSC] nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die aufwachsenden gentechnisch veränderten Pflanzen konsequent vernichtet werden.

Wenn das höchste deutsche Verwaltungsgericht allerdings den Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt, greifen die behördlichen Befugnisse nach dem Gentechnikgesetz nicht, wenn die Verwendung des gentechnisch veränderten Saatguts unwissentlich geschieht. Es bestünde dann die Gefahr, dass die Sorgfalt bei der Reinhaltung des Saatguts nachlässt und den Behörden die Hände gebunden sind, wenn gentechnisch veränderte Organismen versehentlich in die Umwelt gelangen.

Morgen (29. Februar) werden wir, sofern das Gericht sein Urteil wie erwartet am selben Tag verkündet, Ihnen gern eine Pressemitteilung mit einer ersten Einschätzung übermitteln.

Ansprechpartner bei [GGSC]:

Dr. Willand,  
Dr. Buchholz  
Rechtsanwälte

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
Stralauer Platz 34  
10243 Berlin  
Tel. 030.726 10 26.0  
berlin@ggsc.de